

BESCHLUSS B-013/2012

Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2012

Gremium: Stadtrat

08.02.2012

Beschluss B-013/2012

Der Stadtrat beschließt nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2012.

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 08.02.2012 mit Beschluss-Nr. B-013/2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Chemnitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	545.815.467 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	585.826.610 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Ordentliches Ergebnis) auf	-40.011.143 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	400.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-400.000 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-40.011.143 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	-400.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-40.411.143 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-7.367.871 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.886.301 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.368.401 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-19.482.100 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-26.849.971 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.752.760 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.578.350 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-8.825.590 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	-35.675.561 EUR

Nachrichtlich:

Entnahme aus der Rücklage investive Schulbaumaßnahmen	6.379.203 EUR
Entnahme aus der Liquiditätsreserve	29.296.358 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 12.152.760 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 27.778.360 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze sind wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	540 v. H.
für die Gewerbesteuer auf	450 v. H.

§ 6**Weitere Festsetzungen****Abs. 1**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR übersteigen. Bis zu diesem Betrag ist der Stadtkämmerer ermächtigt zu entscheiden. Der Kämmererleiterin wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR die Ermächtigung dazu erteilt.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des im § 3 ausgewiesenen Gesamtbetrages.

Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sowie der eingesetzten Deckungsquellen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmenummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Abs. 2

Als unerheblich gelten weiterhin nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden einschließlich der Jahresabschlussbuchungen. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen gelten als unerheblich.

Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich.

§ 7**Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes der Stadt Chemnitz „Das TIETZ“**

Gemäß § 15 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes und § 11 Abs. 2 lit. d) der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Chemnitz „Das TIETZ“ wird der Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb der Stadt Chemnitz „Das TIETZ“ festgesetzt:

1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan	mit Erträgen i. H. v.	2.689.822 EUR
	mit Aufwendungen i. H. v.	11.112.997 EUR
im Liquiditätsplan	mit einem Jahresfehlbetrag von	- 8.423.175 EUR
	mit einem Mittelzu- /Mittelabfluss	
	aus der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v.	- 7.900.522 EUR
	aus der Investitionstätigkeit i. H. v. - 670.556 EUR	
	aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	7.919.411 EUR.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
für 2012 wird festgesetzt auf

0 EUR.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 EUR.